

845. Quartierplan. Mit Eingabe vom 20. März 1913 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 181 zur Genehmigung.

Die Festsetzung durch den Stadtrat Zürich erfolgte mit Beschluß Nr. 156 vom 29. Januar 1913. Die Vorlage wurde im Tagblatte und im kantonalen Amtsblatte vom 11. Februar 1913 ausgeschrieben. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Zürich sind gegen sie keine Rekurse eingegangen.

Dem Auszug aus dem Protokolle des Stadtrates Zürich vom 29. Januar 1913 ist zu entnehmen:

Der Quartierplan Nr. 181 umfaßt das Gebiet zwischen Hegibach-, Sonnenberg-, projektierter Klusburgstraße und dem Walde und sieht den Bau einer Quartierstraße und zweier Fußwege, die Durchführung von Grenz- und Servitutsbereinigungen und die Aufhebung von Quellenrechten vor. Die Quartierstraße beginnt an der Hegibachstraße etwas unterhalb des Feuerweihers, verläuft in einer Länge von etwa 130 m annähernd parallel zur Sonnenbergstraße und endet als Sackstraße in einem Kehrplatz, der oberhalb des Jupitersteiges liegt. Vom Kehrplatze führt ein Fußweg A zur Klusburgstraße hinauf und ein Fußweg B zur Sonnenbergstraße hinunter, als Verlängerung des Jupitersteiges. Der Baulinienabstand der Quartierstraße ist zu 14 m vorgesehen, wovon 4,5 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das talseitige Trottoir, 2,75 m auf den talseitigen und 4,75 m auf den bergseitigen Vorgarten entfallen. Die Niveaulinie der Straße zeigt 12%, im Kehrplatze noch 5% Steigung. Die Fußwege erhalten eine Breite von 2 m. Ihre Steigung beträgt trotz der Einlage von Treppen noch 20,5% und 21%.

Die Baudirektion berichtet:

Bau- und Niveaulinien der das Quartierplangebiet einschließenden Straßen sind genehmigt. Eine durchgehende Quartierstraße auszuführen, war wegen ungünstigen Steigungsverhältnissen nicht möglich.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Stadtrat Zürich entsprechend der Vorlage des Vorstandes des Bauwesens I festgesetzte Quartierplan Nr. 181 über das Gebiet zwischen der Hegibach-, der Sonnenberg-, der projektierten Klusburgstraße und dem Wald mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße und zwei Fußwegen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Doppels der Vorlage und an die Baudirektion.